

Hinweise zur Grundstücksentwässerungsplanung

Öffentliche Entwässerungssysteme

Trennsystem: Es ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Regenwasser herzustellen. Die Schmutzwasserleitung ist an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen. Die Regenwasserleitung ist an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen. In das Regenwasserkanalnetz dürfen nur Regenwasser oder Teile davon oder nur gering verschmutztes Wasser, das nicht in einer biologischen Kläranlage behandelt werden muss, eingeleitet werden.

Mischsystem: Es muss ein gemeinsamer Anschluss für Schmutz- und Regenwasser an den öffentlichen Kanal hergestellt werden. Bezüglich der Leitungsführung auf dem Grundstück ist zu beachten, dass gemäß DIN 1986-100 das Regen- und Schmutzwasser über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserfall-, Sammel- oder Grundleitungen aus dem Gebäude herauszuführen sind. Die Grund- bzw. Sammelleitungen müssen aus hydraulischen Gründen außerhalb des Gebäudes möglichst nahe der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze zusammengeführt werden. Die Zusammenführung sollte in einem Schacht mit offenem Durchfluss erfolgen. Auf den Schacht kann verzichtet werden, wenn eine anderweitige Revisionsmöglichkeit geschaffen wird. In Ausnahmefällen, z.B. bei Grenzbebauung, ist eine Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen innerhalb des Gebäudes nur unmittelbar an der Gebäudeaußenwand/Grundstücksgrenze zulässig.

Regenwasserbeseitigung

Grundstücke, die im Zuge der Baumaßnahme erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, müssen das Regenwasser auf dem Grundstück dezentral versickern. Die Entwässerung ist entsprechend zu gestalten. Auch wenn das Grundstück bereits bebaut war, ist eine vorrangige Regenwasserversickerung oder zumindest eine Teilver-sickerung zu prüfen.

Versickerungsanlagen müssen über Schutzabstände zu Nachbarn ≥ 2 Meter (auch bei Versickerung über die Schulter, z.B. bei einer Tiefgarage) und Schutzabstände zu unterkellerten, nicht wasserdicht ausgebildeten Gebäuden ≥ 6 Meter aufweisen. Es ist ein entsprechender Nachweis (z.B. mittels eines geeigneten Planes) zu führen.

Ist für den Betrieb der Versickerungsanlage eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde der Stadt Köln erforderlich, darf die Regenwasserversickerung erst erfolgen, wenn diese Erlaubnis erteilt wurde.

Informationen zur Regenwasserversickerung sind der Website der StEB Köln (www.steb-koeln.de) unter der Rubrik „Grundstücksentwässerung/Regenwasserversickerung“ zu entnehmen. Weitergehende Informationen zur Versickerung, Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung finden Sie in unserer Broschüre „Mehr Grün für ein besseres Klima in Köln“.

Informationen zur wasserrechtlichen Erlaubnis sind unter dem Link www.stadt-koeln.de erhältlich. Darüber hinausgehende Fragen können persönlich unter 0221 221-24609 und 0221 221-24615 geklärt werden.

Anschluss des Grundstückes

Voraussetzung für die Beantragung eines Kanalanschlussscheins ist ein Beratungsgespräch bei den StEB Köln.

Die Kontaktaufnahme erfolgt unter:
0221 221-23764 oder unter
kanalanschluss@steb-koeln.de.

Jedes Grundstück ist mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken oder Nachbargebäuden an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (entsprechend § 13, Abs.1 der Abwassersatzung).

Für erforderliche Anschlussarbeiten am öffentlichen Kanal ist ein Kanalanschlussschein – online unter www.steb-koeln.de – zu beantragen. Besteht bereits ein Kanalanschluss, ist zwingend zu prüfen, ob dieser wiederverwendet werden kann.

Hinweise zur Grundstücksentwässerungsplanung

Eine Wiederverwendung von bestehenden Anschlussleitungen kann nur nach vorheriger Zustimmung der StEB Köln durchgeführt werden.

Bestehende Anschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, müssen entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung am Straßenkanal auf Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers abgetrennt bzw. verschlossen und verdammt werden. Der Nachweis ist mittels Foto- oder Videodokumentation oder durch die Abnahme vor Ort durch die Betriebsabteilung der StEB Köln zu führen. Bestehende Anschlussleitungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Bau- und Abrissarbeiten vorübergehend stillgelegt werden, müssen ordnungsgemäß verschlossen werden, sodass keine Schadstoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können bzw. Schmutzwasser auf den Grundstücken austreten kann. Eine gesonderte Beantragung einer vorübergehenden Stilllegung ist nicht erforderlich.

Rückstauschutz

Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Kanalisation hat sich die/der Bauverantwortliche gemäß §4 Abs.6 der Abwassersatzung bis zum höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück (Rückstauenebene) selbst zu schützen. Die Entwässerungsanlage ist in Anlehnung an die Bauordnung NW entsprechend den geltenden DIN/EN-Normen auf Dichtheit zu prüfen. Der Nachweis zum Rückstauschutz ist im Rahmen des Kanalanschlussverfahrens zu erbringen.

Überflutungsnachweis und Starkregen

Für Grundstücke über 800 Quadratmeter abflusswirksamer Fläche ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 einzureichen. Der Überflutungsnachweis muss dem Antrag auf Kanalanschlussschein beigelegt werden. Ist kein Kanalanschlussschein erforderlich, ist der Überflutungsnachweis unverzüglich nach Erhalt der Baugenehmigung an die StEB Köln, AöR, MK21-Technische Grundstücksentwässerung, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln zu senden.

Der zu erbringende Überflutungsnachweis dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen dabei nachweislich auf dem Baugrundstück zurückgehalten werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden oder benachbarten Grundstücken kommt. Die Rückhaltung kann beispielsweise über Stauraumkanäle oder Mulden erfolgen. Informationen zum Überflutungsnachweis sind einem gesonderten Merkblatt auf der Website der StEB Köln zu entnehmen.

Das Thema Starkregen ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen und geeignete Starkregenkonzepte als Maßnahmen zur Risikoversorge in der Objektplanung zu integrieren (z.B. Wahl der Wegeführung, gezielte bzw. schadlose Ableitung von Starkregenereignissen über Grünflächen, Rückhaltung von Regenwasser, Objektschutz besonders gefährdeter Gebäude, Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses liegt höher als Straßenoberkante usw.). Da Kanalnetze nicht für die bei Starkregen anfallenden Wassermengen dimensioniert sind, dienen die vorgenannten Konzepte der Sicherheit, falls es zu den von Hydrolog*innen prognostizierten vermehrt auftretenden Starkregenereignissen kommen sollte.

Weiterführende Informationen zu Objektschutzmaßnahmen finden Sie auf der Website der StEB Köln unter der Rubrik „Starkregen und Sturzfluten“ und auf der Starkregengefahrenkarte (einsehbar unter www.hw-karten.de).

Wasserdurchlässige Befestigungen

Sollten wasserdurchlässige Befestigungen zur Anwendung kommen, wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen gebührenwirksam sind, da z.B. bei Starkregen trotzdem ein Abfluss in den Kanal erfolgen kann. Davon sind die Flächen ausgenommen, von denen aufgrund der Lage und des eindeutigen Gefälles definitiv kein Abfluss in Richtung Abwasserkanal möglich ist.

Hinweise zur Grundstücksentwässerungsplanung

Notwendige Planunterlagen

Für die Erteilung eines Kanalanschlussverfahrens sind folgende Planunterlagen Voraussetzung:

- Auszug aus dem Kanalbestand aus der Online-Planauskunft der StEB Köln mit eingetragener Lage der Anschlussstelle(n)
- Grundstücksentwässerungsplan mit Höhenangaben zur Nachweisführung, dass das anfallende Regenwasser, auch im Starkregenfall, nicht zu Nachbargrundstücken oder in den öffentlichen Straßenbereich abfließen kann. Ist bei der Herstellung von Garageneinfahrten und Stellplätzen ein Gefälle zur Straße oder zum Nachbargrundstück vorgesehen, muss an der Grundstücksgrenze eine Ablaufrinne eingebaut werden.
- Plan mit (ggf.) eingetragener Versickerungsanlage und Flächendarstellung
- Wichtig: genaue Aufschlüsselung der Flächen mit Quadratmeter-Angabe als Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr
- Bei zu erbringendem Überflutungsnachweis: Darstellung des VRück und der Fließwege dahin; Plan mit eingetragener 2. Entwässerungsebene (Notüberläufe)